



Ekaterina Goldenberg

**Das bewegliche Vermögen des Schuldners
in der Einzelzwangsvollstreckung
und Gesamtvollstreckung**

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Natürliche Schuldner in Vollstreckungsverfahren werden regelmäßig mit der Frage konfrontiert, welche Vermögensteile ihnen trotz eines Verfahrens erhalten bleiben. Das betrifft sowohl einen Schuldner, der den gegen ihn gerichteten Zahlungsanspruch eines einzelnen Gläubigers nicht erfüllt und gegen den zwecks zwangsweiser Durchsetzung die Einzelzwangsvollstreckung eingeleitet wird, als auch einen Schuldner, der nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen¹ und über dessen Vermögen zwecks gemeinschaftlicher Befriedigung der Gläubiger ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ist dem Insolvenzverfahren die Einzelzwangsvollstreckung vorangegangen, was in der Praxis regelmäßig der Fall ist, so ist für den Schuldner bedeutend, inwieweit seine Vermögenssituation durch die Veränderung der Verfahrensart beeinflusst wird.

Naturgemäß sind in jedem Verfahren bewegliche Sachen vorhanden. Schuldner und ihre Familien sind alltäglich auf sie angewiesen. Einige Gegenstände sind von besonderem persönlichen Wert. In den meisten Vollstreckungsverfahren stellen bewegliche Sachen neben Forderungen das alleinige Vermögen dar, aus dem sich Gläubiger Befriedigung versprechen können, obgleich die Befriedigungschancen hier deutlich geringer sind als bei Immobilien und Forderungen. Dadurch gewinnt das Thema der Auswirkungen der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen für Schuldner, Angehörige und Gläubiger eine außerordentliche Bedeutung.

Eine genaue und differenzierte Untersuchung der einzelnen Aspekte der Sachpfändung und des Vollstreckungsschutzes im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollte einerseits zur Rechtssicherheit auf der Seite des Schuldners und andererseits zu besseren Befriedigungschancen auf der Gläubigerseite beitragen.

Im Mittelpunkt der Erörterung soll dabei die Frage nach der Reichweite des gesetzlichen Pfändungsschutzes im Rahmen des § 811 Abs. 1 ZPO stehen, deren Beantwortung aus zwei Gründen eine Herausforderung darstellt. Zum einen sollte der Pfändungsschutz den Anforderungen an einen fairen und aus verfassungsrechtlichem Blickwinkel vertretbaren Ausgleich der gegensätzlichen Interessen standhalten können, zum anderen zeitgemäß, vorausschauend und anpassungsfähig sein, denn der Pfändungsschutz wird von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen stark geprägt. Bei einer Beschränkung ausschließlich auf den gesetzlichen Pfändungsschutz wäre eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der Auswirkungen der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen kaum möglich, denn sie ist sehr facettenreich und mit anderen Themenbereichen und Instrumenten verflochten, wie etwa Austauschpfändung (§ 811 a ZPO),

¹ Oder voraussichtlich dazu nicht in der Lage sein wird (§ 18 InsO).

Verschleuderungsschutz (§§ 812, 817 a ZPO) und gerichtlicher Vollstreckungsschutz (§ 765 a ZPO). Dem Anspruch, im aktuellen Bereich zur Rechtssicherheit beizutragen, lässt sich nur mit der detaillierten Beschäftigung mit der gesamten Fülle der damit im Zusammenhang stehenden und bisher nicht oder nicht eindeutig beantworteten Fragen gerecht werden. Das gilt sowohl für die Einzelzwangsvollstreckung als auch für das Insolvenzverfahren aufgrund des in der Insolvenzordnung enthaltenen Verweises auf den Pfändungsschutz der Einzelzwangsvollstreckung gem. § 36 Abs. 1 S. 1 InsO, der damit gerechtfertigt ist, dass es sich in beiden Fällen um Zwangsvollstreckungsverfahren mit dem Zweck der Gläubigerbefriedigung handelt² und in beiden Verfahren die Ausgestaltung des Vollstreckungsschutzes den verfassungsmäßigen Anforderungen genügen soll³. Ein Rückgriff auf § 4 InsO ist hier überflüssig, denn § 36 InsO ist eine speziellere Verweisung.

Andererseits bestehen zwischen den Verfahren grundlegende Differenzen, die bereits aus den charakteristischen Termini Einzelzwangsvollstreckung und Gesamtvollstreckung deutlich werden und die dazu führen, dass es zur Anwendung der Normen der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren nur dann kommen darf, wenn „der Zweck der jeweiligen zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelung mit dem Ziel der Gesamtvollstreckung in Einklang steht“⁴. Das Vereinbarkeitserfordernis besteht trotz des ausdrücklichen, jedoch pauschalen Verweises auf den Pfändungsschutz der Einzelzwangsvollstreckung in § 36 Abs. 1 S. 1 InsO.⁵

Bei einigen zentralen und für die Praxis außerordentlich relevanten Bestimmungen des gesetzlichen Pfändungsschutzes der beweglichen Sachen, wie etwa bei § 811 Abs. 1 Nr. 5, 7 ZPO, ist die Vereinbarkeit mit der Eigenart des Insolvenzverfahrens als Gesamtvollstreckung umstritten, ebenso wie die notwendigen Modifikationen der Regelungen, die für die erforderliche Vereinbarkeit genügen könnten.

Die gleiche Problematik, jedoch im erheblich größeren Umfang, stellt sich im Bereich des gerichtlichen Vollstreckungsschutzes im Insolvenzverfahren nach § 4 InsO i.V.m. § 765 a ZPO, denn im Gegensatz zum gesetzlichen Pfändungsschutz verweist die Insolvenzordnung nicht ausdrücklich auf die Regelung des § 765 a ZPO, was den Gedanken nahelegen könnte, dass der Gesetzgeber von vornherein die Anwendbarkeit dieser Norm im Insolvenzverfahren verworfen hätte. Gerade der Bereich des gerichtlichen Vollstreckungsschutzes der beweglichen Sachen im Insolvenzverfahren wurde bisher im Fachschrifttum stiefmütterlich behandelt. Der Rückgriff auf die Erkenntnisse aus der Einzelzwangsvollstreckung erfordert zunächst die kritische Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes im Rahmen des § 765 a ZPO in der Einzelzwangsvollstreckung

2 Henckel, in: FS Merz 65, S. 197, 199.

3 BVerfG, NJW 1979, 2607.

4 BTDrucks 14/6468, S. 17.

5 AG Köln, NJW-RR 2003, 987; MüKoInsO/Peters, § 36 Rn. 24; Runkel, in: FS Gerhardt, S. 839; Empting, ZInsO 2006, 229; Tetzlaff, ZInsO 2005, 393, 404, 405; Smid/Wehdeking, InVo 2000, 293; a.A. Voigt/Gerke, ZInsO 2002, 1054 ff.

bei der Geldvollstreckung in bewegliche Sachen, die bisher umstritten ist. Kommen zu den daraus gewonnenen Feststellungen gesamtvollstreckungsrechtliche Komponenten hinzu, so ist eine erneute Betrachtung geboten. Die Auseinandersetzung mit dem Thema des gerichtlichen Vollstreckungsschutzes der beweglichen Sachen in beiden Verfahren darf aus der Gesamtbetrachtung, trotz der relativ geringen Fallfrequenz in der Praxis, keinesfalls ausgelassen werden. Es handelt sich hier um ein Schutzinstrument, das dem Schuldner im äußersten Härtefall Abhilfe schaffen sollte, und dessen Vernachlässigung würde zur kaum vertretbaren Beschneidung der grundrechtlich gebotenen Möglichkeiten des Schuldnerschutzes führen.

Neben dem Schuldner, seinen Angehörigen und dem Gläubiger gibt es noch zwei Akteure, für die das Thema der Auswirkungen des jeweiligen Vollstreckungsverfahrens auf bewegliche Sachen des Schuldners von nicht zu unterschätzender Relevanz ist, nämlich der Gerichtsvollzieher in der Einzelzwangsvollstreckung und der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren. Bereits vor fast einem halben Jahrhundert wies Noack auf die fehlende Homogenität bei der Vorgehensweise der Gerichtsvollzieher in dem Bereich aufgrund der nicht einheitlichen und überaus kasuistischen Rechtsprechung hin⁶. Bis zur Gegenwart hat sich die Situation nicht geändert. Bei Verwaltern im Insolvenzverfahren herrschen noch weit größere Differenzen bei der Vorgehensweise mit beweglichen Sachen des Schuldners, was teils auf den unterschiedlichen Ansichten beruht, zum Teil aber aus der bloßen Rechtsunsicherheit herrührt. Führt man sich darüber hinaus die Notwendigkeit der alltäglichen Beschäftigung mit der Materie in der Praxis der Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenzverwaltung vor Augen, so erweist sich die Auseinandersetzung mit dem Thema ebenso aus dieser Perspektive als unerlässlich.

Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes⁷ wurde versucht die Schwächen des aktuellen Pfändungsschutzsystems zu beheben. Im Gesetzentwurf wurde ausdrücklich auf den erheblichen Aufwand für die Beteiligten in der Praxis hingewiesen und die zentrale Schutzvorschrift des Pfändungsschutzes der beweglichen Sachen in § 811 ZPO in ihrer Ausführlichkeit und Systematik als schwer überschau- und handhabbar bewertet⁸. Der Entwurf war jedoch in der 17. Legislaturperiode nicht erfolgreich.

II. Gang der Untersuchung

Den Ausgangspunkt, mit dem die vorliegende Untersuchung im zweiten Kapitel beginnt, bildet die Betrachtung der zwei Systeme des Vollstreckungsrechts – Einzelzwangsvollstreckung und Gesamtvollstreckung, einschließlich des Vergleiches der in dem jeweiligen Verfahren geltenden Verfahrensgrundsätze. Das Ziel ist die Ableitung der Erkenntnisse, ob und inwieweit die Setzung gleicher Maßstäbe und

6 Noack, DGVZ 1969, 113, 115.

7 BTDrucks 17/2167, S. 1.

8 BTDrucks 17/2167, S. 2.

die Geltung identischer Regelungen im Bereich des Vollstreckungsschutzes der beweglichen Sachen gerechtfertigt sind sowie welche Besonderheiten der Gesamtvollstreckung ihren Niederschlag bei der Bestimmung des Pfändungsschutzes der beweglichen Sachen im Insolvenzverfahren finden sollen.

Das darauf folgende Kapitel widmet sich der Untersuchung des zugrunde liegenden Systems und der Grundregeln des gesetzlichen Pfändungsschutzes der beweglichen Sachen in der Einzelzwangsvollstreckung. Es findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit den in dem Themenbereich bestehenden für die Praxis relevanten strittigen Fragen unter Einbeziehung wichtiger Instrumente wie Verschleuderungsschutz und Austauschpfändung statt. Ein besonderes Augenmerk wird der Problematik des Pfändungsschutzes eines Kraftfahrzeuges in der Einzelzwangsvollstreckung geschenkt.

Im vierten Kapitel wird das Thema des gerichtlichen Vollstreckungsschutzes in der Einzelzwangsvollstreckung, insbesondere unter dem Aspekt des Schutzes der beweglichen Sachen, behandelt. Unter anderem wird untersucht, ob bei den Vermögensteilen der Rückgriff auf den Vollstreckungsschutz überhaupt zulässig ist und in welchen Fällen konkret die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit des Rückgriffes auf die Regelung des § 765 a ZPO bestehen könnte. Zudem wird das Thema des Vollstreckungsschutzes von Grabsteinen in der Einzelzwangsvollstreckung erörtert.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit dem gesetzlichen Pfändungsschutz der beweglichen Sachen im Insolvenzverfahren. Den Schwerpunkt des ersten Teils bilden verfassungsrechtliche Aspekte des Vollstreckungsschutzes im Insolvenzverfahren. Dem schließt sich der zweite Teil mit der Untersuchung der gesetzlichen Pfändungsschutzregelungen der beweglichen Sachen an mit besonderer Fokussierung auf den Pfändungsschutz der zur Fortsetzung oder Aufnahme der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände bei Selbständigen und Freiberuflern und auf den Pfändungsschutz der Kraftfahrzeuge.

Im sechsten Kapitel erfolgt die Auseinandersetzung mit relevanten grundsätzlichen Fragen zum gerichtlichen Vollstreckungsschutz im Insolvenzverfahren. Im Anschluss kommt die speziell auf die beweglichen Sachen ausgerichtete Betrachtung mit Beispielen konkreter Anwendungsfälle, in denen der Vollstreckungsschutz nach § 4 InsO i.V.m. § 765 a ZPO bei beweglichen Sachen notwendig und gerechtfertigt sein könnte.

Im abschließenden Kapitel werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst.